

*BASF SE  
Ludwigshafen am Rhein*

***Geschäftsordnung  
für den Aufsichtsrat  
der BASF SE***

*Informationsordnung*

*gemäß § 2 Ziffer 4 der  
Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der BASF SE  
(Anlage 2)*

*vom Mai 2019*

BASF SE  
Ludwigshafen am Rhein

  
We create chemistry

Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung am 03.05.2019 folgende Informationsordnung für die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat beschlossen:

## **§ 1 Informationsversorgung des Aufsichtsrats**

1. Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat in angemessener Weise mit allen Informationen zu versorgen (Berichtspflicht), die für eine effektive und vorbeugende Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands durch den Aufsichtsrat erforderlich sind. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, sich die für eine ordnungsgemäße Überwachung des Vorstands erforderlichen Informationen zu beschaffen. Um eine angemessene Information durch den Vorstand sicherzustellen, legt der Aufsichtsrat spezifische Berichtserfordernisse (Regelberichte, Sonderberichte) und die besondere Anforderung von Informationen und Einzelberichten (Anforderungsberichte) fest.
2. Die Informationsordnung ergänzt die für die Berichterstattung geltenden Vorschriften in Art. 41 SE-Verordnung<sup>1</sup> und Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-Verordnung i.V.m. § 90 AktG.
3. Die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands erstrecken sich auf Gruppen- und Beteiligungsgesellschaften der BASF SE (konzernweite Berichtspflicht), soweit sich Entwicklungen und Ereignisse spürbar auf die BASF SE oder die BASF-Gruppe insgesamt auswirken können.
4. Die Informationsversorgung durch den Vorstand hat den Grundsätzen einer gewissenhaften, vollständigen und getreuen Rechenschaft und Berichterstattung zu entsprechen, um den Aufsichtsrat in die Lage zu versetzen, seiner Überwachungs- und Beratungsaufgabe angemessen und situationsgerecht nachzukommen.
5. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten. Berichte und entscheidungserhebliche Unterlagen sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Sitzung oder Beschlussfassung zuzuleiten. Im Übrigen bestimmt der Vorstand die Form und Darstellung der Berichte und sonstiger Informationsversorgung.

---

<sup>1</sup> Art. 41 Unterrichtung über Geschäftsgang

- (1) Das Leitungsorgan unterrichtet das Aufsichtsorgan mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der und deren voraussichtliche Entwicklung.
- (2) Neben der regelmäßigen Unterrichtung gemäß Absatz 1 teilt das Leitungsorgan dem Aufsichtsorgan rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mit, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können.
- (3) Das Aufsichtsorgan kann vom Leitungsorgan jegliche Information verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle gemäß Artikel 40 Absatz 1 erforderlich ist.

## § 2 Regelberichterstattung

1. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte (Geschäftsverlauf) der BASF-Gruppe und der wesentlichen Gruppengesellschaften einschließlich der BASF SE und deren voraussichtliche kurz- und mittelfristige Entwicklung. Bei der Berichterstattung ist insbesondere einzugehen auf
  - Umsatz, EBITDA, Ergebnis der Betriebstätigkeit vor Sondereinflüssen (EBIT vor Sondereinflüssen), Ergebnis der Betriebstätigkeit (EBIT) der BASF-Gruppe und der Segmente und Unternehmensbereiche (Ertragslage),
  - die Entwicklungen in den Regionen,
  - die Finanz- und Vermögenslage,
  - die Rentabilität des Unternehmens auf der Grundlage der für die interne Steuerung verwandten Rentabilitätskennzahlen, insbesondere der Zielgröße ROCE,
  - die Personalentwicklung und
  - wesentliche Chancen und Risiken der BASF-Gruppe insgesamt und der Segmente und Unternehmensbereiche.

Die Abweichungen gegenüber dem Vorjahr und der Planung (Budget) sind zu erläutern. In dem Bericht ist auch auf den Stand und die Entwicklung wesentlicher Investitionsprojekte und anderer wesentlicher Projekte der Unternehmensentwicklung einzugehen.

2. Regelmäßig, mindestens vierteljährlich, berichtet der Vorstand in einem Kapitalmarktreport über wesentliche Entwicklungen der BASF-Aktie am Kapitalmarkt einschließlich der Kursentwicklung im Vergleich zu relevanten Indizes und Wettbewerbern, die Entwicklung von Investoren- und Analysteneinschätzungen einschließlich der Analystenempfehlungen und der Markterwartungen, die Entwicklung des Credit Rating der BASF-Gruppe und die Aktionärsentwicklung.
3. Mindestens einmal jährlich in der Dezembersitzung des Aufsichtsrats berichtet der Vorstand über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung in den Folgejahren. Dazu gehören der Jahresplan für das folgende Geschäftsjahr mit der operativen Planung, Finanzplanung, Investitionsplanung und Personalplanung (Budget) und die Mittelfristplanung für die Unternehmensentwicklung für einen Zeithorizont von [3] Jahren. Abweichungen des tatsächlichen Geschäftsverlaufs sowie der vorgestellten Planungen von früher berichteten Planungen und Zielen sind unter Angabe von Gründen zu erläutern.

4. Mindestens einmal jährlich in der Strategiesitzung des Aufsichtsrats berichtet der Vorstand über die strategische Planung mit den Zielen für die strategische Entwicklung der BASF-Gruppe und der einzelnen Unternehmens- und Geschäftsbereiche. In dem Bericht wird auch die tatsächliche Unternehmensentwicklung im Vergleich zur zuletzt berichteten strategischen Planung und zum Wettbewerb erläutert.
5. Mindestens einmal jährlich berichtet der Vorstand über den Stand und die Entwicklung
  - anhängiger und drohender Rechts-, Patent- und Steuerstreitigkeiten (Litigation Report) und sonstiger wesentlicher Rechtsrisiken,
  - der Risikolage und des Risikomanagement sowie
  - der Compliance und des Compliance-Management.Über die genannten Themen berichtet der Vorstand darüber hinaus regelmäßig dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats.
6. Über die Themen der Regelberichterstattung muss der Vorstand dem Aufsichtsrat bzw. einem Ausschuss des Aufsichtsrats, in dessen Aufgabenbereich die Angelegenheit fällt, unverzüglich Bericht erstatten, wenn wesentliche Änderungen der Lage oder der vorhergesehenen Entwicklung oder neue Fragestellungen eine unverzügliche Information des Aufsichtsrats erfordern.

### **§ 3 Sonderberichterstattung**

1. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat über alle Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der BASF-Gruppe oder der BASF SE von erheblicher Bedeutung sein können, sowie über alle sonstigen Maßnahmen der Geschäftsführung, die für die BASF-Gruppe oder die BASF SE von sonst wesentlicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere Akquisitions- und Devestitionsprojekte, Investitionsprojekte, große Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Restrukturierungsprojekte. Die Berichte sind möglichst so rechtzeitig zu erstatten, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte oder Durchführung der Maßnahme Gelegenheit hat, sich mit der Angelegenheit zu befassen und erforderlichenfalls Stellung zu nehmen.
2. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat unverzüglich über sonstige wichtige Ereignisse und Entwicklungen, die sich auf die Lage der BASF-Gruppe oder die BASF SE spürbar auswirken können.

3. Sofern eine Berichterstattung nicht unmittelbar in einer Aufsichtsratssitzung stattfinden kann, werden Sonderberichte an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats erstattet. Der Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet über die weitere Einbeziehung des Aufsichtsrats und insbesondere die Information der übrigen Aufsichtsratsmitglieder vor der nächsten Aufsichtsratssitzung. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die übrigen Aufsichtsratsmitglieder spätestens in der nächsten Sitzung über Sonderberichte zu informieren.

#### **§ 4 Anforderungsberichterstattung**

Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Berichte anfordern über spezifische Angelegenheiten der BASF-Gruppe und ihre Gruppengesellschaften sowie über wesentliche geschäftliche Vorgänge der BASF SE und der Gruppengesellschaften, sofern er dies für die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand oder seine sonstigen Aufgaben für erforderlich erachtet. Dies gilt entsprechend für die Ausschüsse des Aufsichtsrats in ihrem jeweiligen vom Aufsichtsrat zugewiesenen Aufgabenbereich.

#### **§ 5 Informationsversorgung bei zustimmungspflichtigen Geschäften**

Beantragt der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem nach Gesetz, der Satzung der BASF SE oder aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrats zustimmungspflichtigen Geschäft, übermittelt der Vorstand dem Aufsichtsrat spätestens zusammen mit dem Antragsdokument sämtliche Informationen über Art, Inhalt, wirtschaftliche Auswirkungen, wesentliche vertragliche Rechte und Pflichten, Chancen und Risiken und strategische Bewertung sowie alle sonstigen relevanten Informationen, die für eine vollinformierte Zustimmungsentscheidung des Aufsichtsrats vernünftigerweise erforderlich sind.

#### **§ 6 Informationsversorgung der Ausschüsse des Aufsichtsrats**

Für die Informationsversorgung der Ausschüsse des Aufsichtsrats und die Berichterstattung gelten §§ 1, 4 und 5 dieser Informationsordnung entsprechend. Darüber hinaus legen die Ausschüsse die Berichtspflichten des Vorstands in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen selbständig fest.